

27.11.85

- 1 -

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine
Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome

KOM(85) 355 endg.; Ratsdok. 8242/85

Punkt 18 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziff. 3 der Drs. 404/1/85 entfallen im letzten Satz die
Worte "sowie für die juristischen Staatsprüfungen". Sie wer-
den ersetzt durch die Sätze:

"Ebensowenig kann die gegenseitige Anerkennung juristischer
Prüfungen in Betracht kommen. Die juristischen Studien sind
in ganz besonderem Maß auf die nationalen Rechtsordnungen
abgestellt, die sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
grundlegend voneinander unterscheiden. Eine Vergleichbar-
keit der einzelnen Ausbildungen ist daher nicht gegeben. So-
weit solche Prüfungen den Zugang zu den juristischen Berufen,
insbesondere auch des Rechtsanwalts und des Notars, eröffnen,
entstünden erhebliche Gefahren für die Rechtspflege, weil
die Ausübung juristischer Berufe weitgehend die Anwendung
des jeweils nationalen Rechts verlangt und deshalb die ein-
gehende Kenntnis dieses Rechts voraussetzt.

Diese Auffassung stimmt mit der höchstrichterlichen Recht-
sprechung überein. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem
Verfahren zu § 92 des Bundesvertriebenengesetzes jüngst aus-
geführt (Urteil vom 4. Oktober 1985, BVerwG 8 C 112.83):

'Die für Anerkennungsbewerber mit ausländischen juristischen Prüfungen bestehende, über nur einzelne Berufsfelder hinausgehende Notwendigkeit einer umfassenden Einarbeitung in alle Hauptgebiete des deutschen Rechts schließt eine unmittelbare Berufsfähigkeit ... aus und steht daher der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des BVFG abgelegter juristischer Prüfungen als mit der deutschen Zweiten Juristischen Staatsprüfung gleichwertig entgegen.'